

BAULEITPLANUNG DER STADT HUNGEN

Bebauungsplan Nr. 1.37 „Müllerweg - Stockwiesen“ in der Kernstadt Hungen (Bebauungsplan nach § 13 b BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in ihrer Sitzung am 06.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 1.37 „Müllerweg – Stockwiesen“ in der Kernstadt Hungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Weiterhin wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) und § 91 HBO (Hessische Bauordnung) beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die Verfahrensdurchführung erfolgte unter Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Baugebietes zur Deckung der Nachfrage auf Baugrundstücke für Wohnbauzwecke.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am südlichen Ostrand von Hungen, im südlichen Anschluss an die Wohnbebauung der Beethovenstraße, er umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.37 „Müllerweg - Stockwiesen“ (unmaßstäbliche Abbildung, genordet)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.37 „Müllerweg – Stockwiesen“ in der Kernstadt Hungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche) und die Begründung werden in der Stadtverwaltung Hungen, Kaiserstraße 7, 35410 Hungen,

Fachbereich Technische Dienste, Zimmer Nr. EG 07, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die o.a. Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Hungen (www.hungen.de/gemeinde/stadtverwaltung/ortsrechtsatzungen.html) eingestellt. Weiterhin sind die Unterlagen über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter „<https://bauleitplanung.hessen.de/sites/bauleitplanung.hessen.de>“ aufrufbar.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind, der § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hungen, 04.03.2020

Der Magistrat der Stadt Hungen
gez. R. Wengorsch
(Bürgermeister)